

Hauptsatzung

der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim

Aufgrund des § 12 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 579), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Harsum“.
- (2) Die Gemeinde Harsum besteht den Ortschaften:

Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg
- (3) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in der Ortschaft Harsum.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen silbernen (weißen) Ring, belegt mit einer goldenen (gelben) Ähre in rotem Wappengrund.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Innenschrift „Gemeinde Harsum – Landkreis Hildesheim“.
- (3) Die Ortschaften führen ihre Ortschaftswappen in der Form der bis 1974 geltenden Gemeindewappen bei repräsentativen Anlässen weiter.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a. die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000,00 € voraussichtlich übersteigt,

- b. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € übersteigt,
- c. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.100,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den Ortschaften Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates richtet sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft. Sie beträgt:

bis 1.000 Einwohner	5 Mitglieder
1.001 – 2000 Einwohner	7 Mitglieder
über 2000 Einwohner	9 Mitglieder.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den im § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - a. Förderung und Durchführung von Aufgaben der Jugend- und Seniorenbetreuung auf Ortschaftsebene, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung handelt,
 - b. bei Zuschussanträgen von Vereinen und Verbänden und sonstigen Vereinigungen ist bei einer Investitionssumme von nicht mehr als 500,00 € die Zuständigkeit des Ortsrates gegeben. Davon bleiben die in der jeweiligen Ortschaft regelmäßig an die Ortsräte zu zahlenden Zuschüsse unberührt.
- (5) Neben den gemäß § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben ist der Ortsrat zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a. Bestellung einer Ortsbrandmeisterin oder eines Ortsbrandmeisters,
 - b. Maßnahmen, die die Betreuung der Ortsfeuerwehr betreffen,
 - c. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte einschließlich Miete und Pacht für den Grundbesitz in der Ortschaft.
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

- (7) Die Ortsbürgermeister/Innen erfüllen unter der Voraussetzung der vorherigen Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a. Die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung und die Aushändigung von Unterlagen,
 - b. die Kontrolle der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft aus ihren verkehrssicheren Zustand (baulicher Zustand, Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen etc.) sowie die Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
 - c. die Feststellung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in der Ortschaft und die Meldung dieser Gefahr an die Gemeindeverwaltung bzw. in Notfällen an die Polizei oder Feuerwehr,
 - d. die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen eines Sachverhaltes für die Gemeindeverwaltung,
 - e. der Aushang von Bekanntmachungen der Gemeinde Harsum,
 - f. die Vergabe und Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes der Ortschaft im Rahmen der geltenden Satzung.

Die/Der Ortsbürgermeister/In kann die Übernahme aller oder einzelner Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, soweit eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung“ stellv. Bürgermeisterin“ oder „stellv. Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Harsum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefehls oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Harsum werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den in der Anlage dieser Satzung genannten Stellen. Dies gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen.

gen im Wege der Amtshilfe. Die Aushangdauer beträgt eine Woche, soweit nicht eine andere Dauer vorgeschrieben ist.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen sowie gemäß § 7 Abs. 2 durch ortsübliche Bekanntmachung bekanntzumachen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Harsum vom 18.03.2004 außer Kraft.

Harsum, den 15.12.2011

Gemeinde Harsum

Kemnah
Bürgermeister

Anlage

zu §7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Harsum

Verzeichnis der Stellen, an denen sonstige Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind

Ortsteil	Anzahl	Ort der Bekanntmachungsstelle
Adlum	1	- Kirchstraße (Dorfgemeinschaftshaus)
Asel	3	- Am Kuckucksberg/Finkenbusch - Bischof-Johann-Straße (gegenüber der Kirche) - Am Ehrenmal/Lappenberg
Borsum	4	- Opfergasse (nördlich Eingang zum Kirchhof) - Lange Straße (südlicher Eingang zum Kirchhof) - Berliner Straße 12 - In den Äckern 13
Harsum	7	- Oststraße 27 (Rathaus) - Breite Straße/Milchberg - Martin-Luther-Straße/Morgenstern - St. Hedwigstraße 12/Ecke Hadessemstraße - Kaiserstraße (an Kirchhofmauer) - Hoher Weg/Kirchplatz - Am Alten Schießstand/Zum Auenwald
Hönnersum	1	- Heinrich-Aue-Straße (an der Kirche)
Hüddessum	1	- Messestraße 20
Klein Förste	3	- Am Steinfeld/An der Masch - An den Teichen/Hauptstraße
Machtsum	1	- Lindenallee (vor der Kirche)
Rautenberg	2	- Eckgrundstück Rutenbergstraße/Am Burgwall (Gemarkung Rautenberg, Flur 2, Flurstück 201/2) - Wiesinger Straße 6 (Mehrzweckgebäude)